



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 20.07.2011

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung Vollzug der Wassergesetze; Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1146/3 Gem. Rosenberg für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) für den Brunnen IV im Breitenbrunner Tal Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-	134
Bekanntmachung Vollzug der Wassergesetze; Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutageleiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 377, Gemarkung Emhof, (Brunnen IV Vilshof) durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-	135
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2011	135
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe	137
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	138

Nachruf

Am 06.07.2011 verstarb

Herr Michael Hartmann

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 1946 bis 1985 als Lagerbauverwalter beim Bauhof des Landkreises Amberg-Sulzbach tätig war.
Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.
Wir danken Herrn Hartmann für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1146/3 Gem. Rosenberg für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) für den Brunnen IV im Breitenbrunner Tal

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-

Die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg beantragten mit Schreiben vom 28.10.2009 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG -Wasserhaushaltsgesetz-, zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen IV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1146/3 Gemarkung Rosenberg für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Sulzbach-Rosenberg. Der Brunnen wurde 1969 abgeteuft und seit dieser Zeit zur Wasserversorgung der Stadt Sulzbach-Rosenberg neben den Brunnen I bis III, die sich im Einzugsgebiet Haselgraben befinden, verwendet.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien war zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Amberg, 18.07.2011
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sachgebiet Wasserrecht

Bekanntmachung**Vollzug der Wassergesetze;****Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutageleiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 377, Gemarkung Emhof, (Brunnen IV Vilshof) durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe****Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe beantragte mit Schreiben vom 21.10.1998 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG -Wasserhaushaltsgesetz-, zum Zutageleiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen IV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 377 Gemarkung Emhof für die öffentliche Wasserversorgung. Der Brunnen wurde 1994 abgeteuft und wurde ab 1996 zur Wasserversorgung der Vils-Naab Gruppe neben dem Brunnen I Emhof verwendet.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien war zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Amberg, 18.07.2011
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sachgebiet Wasserrecht

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	287.200,00 €

und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht beansprucht.

§ 4

1) Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 181.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 112 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.622,321 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Haushaltsplan sind in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Ensdorf, 08.07.2011

gez.

Markus Dollacker

Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Ensdorf) in Ensdorf, Hauptstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs.1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Ensdorf, 08.07.2011

gez.

Markus Dollacker

Schulverbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S.555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1998, GVBl S. 424, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001, GVBl S. 140, BayRS 2020-1-1-I) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.05.2011 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von Euro 25,00 je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe 120 €.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende erhält bei längerer Abwesenheit für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Betrages des 1. Vorsitzenden.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Neukirchen, den 14.06.2011
gez.
Franz
Verbandsvorsitzender

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 16.08.2011, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/20.07.2011
